

Unterrichtsversäumnisse – Vollzeitbildungsgänge

Nach § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in **unverzüglich am ersten Tag der Erkrankung** die Schule und teilen schriftlich den Grund und die voraussichtliche Dauer für das Schulversäumnis mit. Die Benachrichtigung über die Erkrankung hat von Ihnen unverzüglich telefonisch, elektronisch oder schriftlich bei Ihrer Klassenleitung zu erfolgen. Sollten Sie uns elektronisch oder telefonisch informiert haben, sollte die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachgereicht werden. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler*innen ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Entschuldigungsverfahren

- Sie legen die Entschuldigung (Vordruck verwenden!) **unaufgefordert** am ersten Tag nach dem Fehlen Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer oder einer anderen Fachlehrkraft vor.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer können nur die rechtzeitige Vorlage bescheinigen. Die Entschuldigung müssen Sie trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vorlegen. Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch!
- Entschuldigungen werden nur akzeptiert, wenn sie fristgerecht vorgelegt werden. Bei Minderjährigen müssen sie zusätzlich von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

Verlassen des laufenden Unterrichts

Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden. Eine Abmeldung beim Fachlehrer ist zwingend erforderlich.

Versäumnis einer Klassenarbeit/Abschlussprüfung

Die Klassenleitung und die Fachlehrkraft prüfen nach unverzüglicher und fristgerechter Vorlage der Entschuldigung, ob ein Nachschreibtermin angeboten wird. Bei schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (z. B. (Fach-)Abiturprüfung) muss eine **ärztliche Krankmeldung** bereits am Tag der versäumten Prüfung vorgelegt werden. Zusätzlich müssen Sie dem Schulbüro bis spätestens **7:45 Uhr telefonisch** Ihre Prüfungsunfähigkeit mitteilen.

Verspätungen

Eine Verspätung bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten und kann i. d. R. **nicht entschuldigt** werden. Verspätungen von 35 Minuten und mehr gelten i. d. R. als Fehlstunden.

Freistellungen vom Unterricht

Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (7 Tage vorher) vorliegen.

Folgen unentschuldigter Fehlens

1. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
2. Ihre unentschuldigten Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Schülerin/von dem Schüler selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.

